



**STADTSPORTBUND POTSDAM
e.V.**

Neufassung Satzung

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Eintragung im Vereinsregister, Geschäftsjahr, Gerichtsstand
- § 2 Zweck des SBB, Gemeinnützigkeit
- § 3 Grundsätze der Tätigkeit des SSB
- § 4 Mitglieder des SSB
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigungsgründe – Kündigung der Mitgliedschaft
- § 7 Streichung aus der Mitgliederliste
- § 8 Ausschluss aus dem SSB
- § 9 Beitragspflichten
- § 10 Organe des SSB
- § 11 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder
- § 12 Vergütungen für die Tätigkeit, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz
- § 13 Allgemeine Regelungen zu den Gremiensitzungen im SSB
- § 14 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung
- § 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 17 Der erweiterte Vorstand
- § 18 Aufgaben und Zuständigkeiten des erweiterten Vorstands
- § 19 Der Vorstand nach § 26 BGB
- § 20 Geschäftsstelle und Geschäftsführer
- § 21 Sportjugend
- § 22 Kassenprüfer
- § 23 Wahlen
- § 24 Protokolle
- § 25 Satzungsänderung, Redaktionsklausel
- § 26 Datenschutz
- § 27 Haftungsbeschränkungen
- § 28 Vereinsordnungen
- § 29 Auflösung des SSB und Schlussbestimmungen
- § 30 Gültigkeit der Satzung

I. Grundlagen des SSB

§ 1 Name, Sitz, Eintragung im Vereinsregister, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- (1) Der Stadtsportbund Potsdam e.V. (SSB) ist die Gemeinschaft der Sportvereine der Stadt Potsdam.
- (2) Der SSB ist Mitglied des Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB). Der SSB erkennt die Satzung des LSB an.
- (3) Der SSB hat seinen Sitz in Potsdam und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam unter der Reg. – Nr. 204 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Gerichtsstand ist Potsdam.
- (6) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des SSB beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 Zweck des SSB, Gemeinnützigkeit

- (1) Der SSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des SSB ist
 - a) die Förderung des Sports und
 - b) die Förderung der Jugendhilfe.
- (3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Beratung und Betreuung von Sportvereinen
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen,
 - c) die Schulung der Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätigen des Vereins,
 - d) die Durchführung von Jugendbegegnungen und sportlichen Ferienfreizeiten
 - e) Trägerschaft eines Jugendclubs

Der SSB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des SSB dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit des SSB

- (1) Der SSB stellt sich die Aufgabe, nach dem Gesetz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten, die Gesundheit und Persönlichkeit der Mitglieder in seinen Mitgliedsvereinen zu fördern. Er respektiert jede humane Weltanschauung, ohne Unterschied der Person.
- (2) Der SSB bekennt sich zu den Prinzipien der freiheitlich - demokratischen Grundordnung, zu den sportlichen Werten der Weltoffenheit, des interkulturellen Zusammenlebens und der gegenseitigen Anerkennung. Mit seinen gesellschaftlichen Partnern tritt er Gewalt, Fremdenfeindlichkeit, Rechtsextremismus und Extremismus in jeglicher Form öffentlich klar entgegen.
- (3) In den Mitgliedsvereinen fördert er mit Hilfe des Sports die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und setzt sich mit jeglicher Form von Diskriminierung kritisch auseinander.
- (4) Der SSB unterstützt seine Mitglieder bei Vorhaben, sich aktiv und wahrnehmbar für eine demokratische, partizipative Sportlandschaft in Potsdam zu engagieren.
- (5) Der SSB, seine Ehrenamtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Sie pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventions- und im Zweifelsfall Sanktionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch und Gewalt im Sport durch.

Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des Verbandes, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen haben mit Ausschluss, Sperren, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen

§ 4 Mitglieder des SSB

- (1) Der SSB hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder und
 - c) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jeder Verein, sowie jeder Fachverband in der Stadt Potsdam werden, deren Bestrebungen nicht gegen Festlegungen der Satzung des SSB stehen und die Beschlüsse des Stadtsportbundes und seiner Organe anerkennt. Die Mitgliedschaft im SSB ist freiwillig.

Ordentliche Mitglieder müssen im Vereinsregister eingetragen sein und die Gemeinnützigkeit nachweisen.

Andere nicht gemeinnützige Körperschaften können als Mitglieder aufgenommen werden oder sein, ohne die Rechte der ordentlichen Mitglieder zu besitzen.

- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, Betriebe und Institutionen, die ideell, materiell und finanziell den Zweck des SSB und seine Bestrebungen fördern und unterstützen. Sie sind in den Versammlungen nicht stimmberechtigt.

- (4) Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung des organisierten Sports in Potsdam besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Persönlichkeiten, die über lange Zeit als Vorsitzende des SSB tätig waren, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende können an Vorstandssitzungen des SSB beratend teilnehmen.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Lebenszeit durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den SSB zu richten ist.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den erweiterten Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den SSB.

§ 6 Beendigungsgründe – Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt,
 - b) Auflösung des Mitgliedsvereins
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) sowie durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes bedarf der schriftlichen Kündigung gegenüber dem Vorstand des SSB. Der Austritt kann nur mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Beitragspflichten bestehen weiter bis zum Ablauf der Austrittsfrist.

§ 7 Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn die Zahlung der Beiträge bis zum 31.08. des Jahres nicht erfolgt ist.
- (2) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn der Zahlungsverzug ab 01.09. eingetreten ist. Eine weitere Mahnung durch den SSB ist nicht erforderlich. Der Beschluss des erweiterten Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem SSB

- (1) Ein Mitglied kann aus dem SSB bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem SSB unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im SSB nicht zugemutet werden kann.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des SSB verletzt und die Vereinsziele missachtet
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - c) ein unsportliches Verhalten oder ein Verstoß gegen die Fair-Play-Regeln vorliegt
 - d) sich vereinschädigend innerhalb des SSB und in der Öffentlichkeit verhält.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand.
 - (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nach Zugang schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben.

§ 9 Beitragspflichten

- (1) Der SSB erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der sich aus zwei Bestandteilen zusammensetzt:
 - a) einen Grundbeitrag
 - b) einen zweckgebundenen Zusatzbeitrag.
- (2) Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Fälligkeit der Beiträge beschließt der Vorstand nach §26 BGB.
- (4) Die Beiträge nach Abs. (1) werden den Mitgliedern jährlich durch den SSB in Rechnung gestellt und sind an den SSB zu überweisen.
- (5) Lastschriftverfahren durch den SSB sind zulässig.
- (6) Einzelheiten zum Beitragswesen sind in der Beitragsordnung geregelt.

III. Die Organe des SSB

§ 10 Die Organe des SSB

- (1) Die Organe des SSB sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand nach § 26 BGB
 - c) der erweiterte Vorstand
 - d) der Sportjugendtag
 - e) der Sportjugend-Vorstand.
- (2) Die Organe führen ihre Geschäfte nach einer Geschäftsordnung, die ihrem Inhalt nach nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 11 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im SSB beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
- (2) Die Organfunktion im SSB setzt nicht die Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein des SSB voraus.
- (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand nach § 26 BGB erklärt haben.

§ 12 Vergütungen für die Tätigkeit, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz

- (1) Die Organämter des SSB werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der erweiterte Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die für den SSB tätigen Personen einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom erweiterten Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des SSB, die vom erweiterten Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 13 Allgemeine Regelungen zu den Gremiensitzungen im SSB

- (1) Die folgenden Regelungen gelten grundsätzlich für die organisatorische Durchführung
 - a) der Mitgliederversammlung
 - b) der Sitzungen des erweiterten Vorstands
 - c) und der Sportjugend

sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung abweichende Regelungen getroffen werden.

- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen bei persönlicher Anwesenheit der Mitglieder gefasst. Mitglieder, die nicht persönlich vor Ort teilnehmen können, können im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen.
- (3) Alternativ können die Beschlüsse auch gefasst werden
 - a) im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder
 - b) außerhalb einer Sitzung im Wege eines Umlaufverfahrens in Textform.

Die verschiedenen Formen der Durchführung können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.

- (4) Die Entscheidung über die Form der Beschlussfassung trifft der jeweilige Leiter oder der Vorsitzende des Gremiums oder das zuständige Einberufungsorgan nach dieser Satzung im eigenen Ermessen. Dabei sind die technischen und organisatorischen Möglichkeiten des Vereins und der Teilnehmer zu berücksichtigen.
- (5) Für folgende Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist zwingend eine Präsenzversammlung durchzuführen:
 - a) für Beschlüsse nach § 13 Umwandlungsgesetz
 - b) Zweckänderung
 - c) Auflösung des Vereins

- (6) Die Mitglieder eines Gremiums können gegen die Entscheidung nach Abs. (4) innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Zugang der Einladung zur Durchführung einer virtuellen Versammlung oder einem Umlaufverfahren gegenüber dem Leiter in Textform widersprechen und die Durchführung einer Präsenzversammlung beantragen. Für den Widerspruch ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (7) Eine Versammlung wird in Textform unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände mindestens 7 Tage vor dem Termin durch den Leiter einberufen. Maßgeblich ist die letzte dem Verein bekanntgegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Der Verzicht auf die Einhaltung der Einberufungsvoraussetzungen kann einstimmig beschlossen werden. Für die Einberufung der Mitgliederversammlung gelten die abweichenden Regelungen nach dieser Satzung.
- (8) Eine virtuelle Versammlung findet in einem nur für die Mitglieder des Gremiums zugänglichen Chatroom statt, zu dem sich die Mitglieder einzeln anmelden müssen. Die Zugangsdaten erhalten die Mitglieder spätestens zwei Tage vor der Versammlung per E-Mail durch den Verein mitgeteilt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten und nicht an dritte Personen weiterzugeben.

- (9) Zur Durchführung eines schriftlichen Umlaufverfahrens versendet der Leiter die Beschlussvorlagen an die stimmberechtigten Mitglieder per E-Mail. Die Mitglieder können innerhalb der vom Leiter gesetzten Frist per E-Mail ihre Stimme abgeben.
- (10) Die Versammlung wird durch den jeweils satzungsmäßig berufenen Leiter geleitet. Die Versammlung kann einen abweichenden Beschluss fassen.
- (11) Eine Versammlung ist stets beschlussfähig und in ihrer Geschäftsführung nicht gehindert unabhängig davon, ob das Gremium vollständig besetzt ist oder ob einzelne Mitglieder an der Teilnahme der Sitzung gehindert sind.
- (12) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (13) Die Beschlussfassung erfolgt in Präsenzversammlungen grundsätzlich offen durch Handaufheben, sofern die Versammlung nicht mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließt. Dies gilt auch für Wahlvorgänge.

Der Leiter der Versammlung kann alternativ anordnen, dass

- a) die Beschlussfassung während der Versammlung alternativ oder ergänzend auch per E-Mail an eine festgelegte Abstimmungs-E-Mail-Adresse oder
 - b) mit einem Online-Abstimmungstool erfolgt.
- (14) Über jede Versammlung ist ein Beschlussprotokoll über die wesentlichen Ergebnisse zu führen, das vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des SSB findet alle 2 Jahre statt.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind:
 - a) die ordentlichen Mitglieder
 - b) die Mitglieder des erweiterten Vorstands.
- (3) Der Termin einer Versammlung wird durch den Vorstand nach § 26 BGB mindestens acht Wochen vorher per E-Mail angekündigt. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied dem SSB mitgeteilte E-Mail-Adresse. Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem SSB mitzuteilen.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim erweiterten Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (5) Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand nach § 26 BGB festgelegt und vier Wochen vor der Versammlung per E-Mail bekannt gegeben. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht durch den Vorstand versendet wurde.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und wird durch eine Person vertreten. Dieser Vertreter des Mitglieds muss sich durch Vorlage des Vereinsregisterauszuges und/oder durch eine schriftliche Vollmacht des Vorstands nach § 26 BGB ausweisen können. Die Stimmen eines Mitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

- (7) Die Anzahl der Stimmen eines ordentlichen Mitglieds richtet sich nach Anzahl der zum Stichtag 15. Januar des Jahres an den LSB Brandenburg e.V. oder Stadtsporthund Potsdam e.V. gemeldeten Mitglieder und berechnet sich wie folgt:
- bis zu einer Mitgliederzahl von 250: eine Stimme
 - je angefangene weitere 250 Mitglieder: eine weitere Stimme; maximal jedoch 10 Stimmen
- (8) Bei ordentlichen Mitgliedern, die nicht Mitglied im LSB Brandenburg e.V. sind, ist die Bestandserhebung beim SSB für die Berechnung der Stimmen ausschlaggebend.
- (9) Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitglieds ist nicht übertragbar.
- (10) Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitgliedes ruht, wenn dieses mit seinen Beitragspflichten gegenüber dem SSB im Rückstand ist.
- (11) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands des SSB haben je eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann und nicht übertragbar ist.
- (12) Jede Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (13) Die Versammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands nach §26 BGB zu Beginn einen Versammlungsleiter.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des SSB ist ausschließlich zur Beschlussfassung in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Berichte des erweiterten Vorstands und der Kassenprüfer
- b) Entlastung des erweiterten Vorstands
- c) Wahl und Abberufung des erweiterten Vorstands und der Kassenprüfer
- d) Festlegung der Beiträge und Gebühren
- e) Satzungsänderung
- f) Beschlussfassung über Auflösung des SSB.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des SSB erforderlich ist. Diese kann vom erweiterten Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden. Der erweiterte Vorstand muss innerhalb von vier Wochen ab Eingang des Antrags eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt dann vier Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der deren Tagesordnung erfolgen per Email.

- (4) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

§ 17 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Vorsitzenden Sportjugend kraft Amtes
 - e) bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit des erweiterten Vorstands beträgt vier Jahre.
- (3) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der erweiterte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Übergangszeit ist auf sechs Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (5) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der erweiterte Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.
- (6) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (7) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des erweiterten Vorstands ist nicht zulässig.
- (8) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (9) Beschlüsse des erweiterten Vorstands erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (10) Über alle Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das durch den Geschäftsführer zu führen ist.

§ 18 Aufgaben und Zuständigkeiten des erweiterten Vorstands

- (1) Der Vorstand führt und leitet den Verein und ist zuständig für die Geschäftsführung.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (3) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.
- (4) Für jedes laufende Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsplan zu erstellen. Die Ausgaben dürfen in ihrer Gesamtheit die Einnahmen nicht übersteigen.
- (5) Der Vorstand übt im SSB für sämtliche Beschäftigten die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus.
- (6) Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand bedient sich bei seiner Aufgabenerledigung der Geschäftsstelle.
- (8) Die interne Aufgabenverteilung legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip).

§ 19 Der Vorstand nach § 26 BGB

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden und
 - b) dem Stellvertreter
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsbefugt.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands nach § 26 BGB beträgt vier Jahre.
- (4) Der Vorstand nach § 26 BGB übt die Arbeitgeberfunktion im SSB aus und ist zuständig für alle Personalangelegenheiten des SSB, wie die Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, so wie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse.

§ 20 Geschäftsstelle und Geschäftsführer

- (1) Zur Erledigung der Aufgaben im Rahmen der Geschäftsführung bedient sich der erweiterte Vorstand einer Geschäftsstelle, die von einem hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet wird.

- (2) Die Geschäftsstelle kann mit weiteren ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Mitarbeitern besetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft der erweiterte Vorstand. Die Aufgabenverteilung der einzelnen Mitarbeiter regelt der Geschäftsführer.
- (3) Der erweiterte Vorstand trifft im Rahmen des Anstellungsvertrages und der Stellenbeschreibung Regelungen über die Aufgaben und Zuständigkeiten des Geschäftsführers und dessen Kompetenz- und Handlungsrahmen.

IV. Sportjugend des SSB, Kassenprüfer

§ 21 Sportjugend

- (1) Die Sportjugend Potsdam ist die unselbstständige Jugendorganisation des SSB. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung gestellten Mittel eigenständig.
- (2) Die Sportjugend Potsdam gibt sich eine eigene Jugendordnung.
- (3) Die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie deren Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung.

§ 22 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer des SSB sind ein unabhängiges Prüfungsorgan und nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) Sie haben zu prüfen, ob die Haushaltsunterlagen des SSB sowie die Geschäftsunterlagen der Satzung entsprechen.

V. Vereinsleben

§ 23 Wahlen

- (1) Wahlen im SSB erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Wird bei einem Wahlgang nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.
- (3) Wahlen werden offen durch Handzeichen durchgeführt. Eine Wahl kann geheim erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder oder vom Vorstand des SSB beantragt wird.
- (4) Die Wahlen werden
 - a) für den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schatzmeister personenbezogenen als Einzelwahl und
 - b) für die weiteren Vorstandsmitglieder als Blockwahl durchgeführt.

§ 24 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt und liegen in der Geschäftsstelle des Stadtsporbund Potsdam e.V. zur Einsicht aus.

§ 25 Satzungsänderung, Redaktionsklausel

- (1) Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung beinhaltet ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung oder Ordnungen mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

§ 26 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den erweiterten Vorstand beschlossen wird.
- (4) Der erweiterte Vorstand kann einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 27 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 28 Vereinsordnungen

- (1) Der SSB kann sich zur Regelung der internen Abläufe Vereinsordnungen geben.

- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der erweiterte Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
 - b) Finanzordnung;
 - c) Beitragsordnung;
 - d) Wahlordnung;
 - e) Jugendordnung;
 - f) Ehrenordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

VI. Auflösung des SSB und Schlussbestimmungen

§ 29 Auflösung des SSB und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des SSB kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des SSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht nach Deckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen an den Landessportbund Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 30 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am [Datum] beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.